

Zusatzversorgung **AKTUELL**

| WISSENSWERTES FÜR VERSICHERTE |

Nr. 3 / August 2014

www.bvk-zusatzversorgung.de



Krankenversicherung und Rente

Bei älteren Beschäftigten geht die Sorge um, dass ihnen das Finanzamt im Ruhestand viel Geld abknöpfen wird. Dabei ist aber die Steuer in den meisten Fällen gar nicht das große Problem; viel erheblicher sind die Abzüge durch Sozialabgaben. Die sind oftmals größer als die Steuern und können die an sich erwartete Rente erheblich schmälern. Daher ist es wichtig, rechtzeitig Bescheid zu wissen und sich schlau zu machen, was denn nach den Abzügen durch Steuern und Sozialabgaben überhaupt von den erwarteten Rentenbeträgen übrig bleibt.

Das sollte jeder berücksichtigen: Als Rentner müssen Sie Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Grundsätzlich hängt die Höhe der Abzüge immer davon ab, wie der Rentner in seinem Berufsleben hauptsächlich krankenversichert war.

Bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung werden 15,5 Prozent der Bruttorente für die Krankenversicherung fällig. Aus eigener Tasche müssen die Rentner dabei 8,2 Prozent selber aufbringen (die werden gleich von der Rente abgezogen), die übrigen 7,3 Prozent trägt die Rentenkasse. Dazu kommt noch der Beitrag zur Pflegeversicherung, den die Rentner alleine übernehmen müssen. Für Rentner mit Kindern liegt er bei 2,05 Prozent der Rente. Alle anderen Ruheständler zahlen 2,3 Prozent.

Wichtig zu wissen: Auch aus der Rente aus der Zusatzversorgung (ebenso aus weiteren Einkünften, die einen beruflichen Bezug haben - z.B. aus einer Direktversicherung, Lebensversicherung als Direktzusage, Pensionsfonds) müssen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Dabei sind hier die Abzüge in voller Höhe gegeben, da kein Beitragsanteil durch die auszahlenden Kassen etc. übernommen wird. Allerdings gilt diese Beitragspflicht erst ab einer gewissen Rentenhöhe. Wenn die Renten höher sind als 1/20-tel der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV müssen auf Betriebsrenten überhaupt erst Beiträge abgeführt werden. Allerdings ist dann die gesamte Rente beitragspflichtig. Diese Grenze liegt z.B. für das Jahr 2014 bei 138,25 Euro pro Monat. Ist der Rentenbetrag höher als diese Grenze, sind somit also mehr als 17 Prozent (volle 15,5 für die gesetzliche Krankenversicherung plus gut 2 Prozent für die Pflegeversicherung) von dem an sich erwarteten Rentenbetrag abzuziehen. So mindert sich eine Betriebsrente in Höhe von 400 Euro auf etwa 330 Euro, die zur Auszahlung gelangen.

Themenübersicht

- Krankenversicherung und Rente Seite 1

- Keine Angst vor Beiträgen Seite 2

Zur betrieblichen Altersversorgung gehören auch Rentenleistungen, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung finanziert wurden. Auch hier sind später von den Rententrägern die vollen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner abzuziehen - dafür waren allerdings die Beiträge voll steuer- und sozialversicherungsfrei.

Erheblich teurer kommt die Krankenversicherung Rentnern zu stehen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Sie müssen Beiträge auf viel mehr Arten von Einnahmen zahlen als Pflichtversicherte. Die Krankenkasse berücksichtigt bis zu einem Einkommen von 4050 Euro (im Jahr 2014) alle Einnahmen, die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Sie zieht beispielsweise auch die Auszahlung aus einer privaten Kapitallebensversicherung oder Mieteinkünfte heran sowie auch Riester-Renten.

Privat Krankenversicherte zahlen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Renteneinkommens.



Keine Angst vor Beiträgen

Wer selbst fürs Alter vorsorgen möchte, zögert oft vor dem Abschluss eines Altersvorsorgevertrages. Denn der scheint für „ewige Zeiten“ abgeschlossen zu sein und enthält die Verpflichtung, Monat für Monat, Jahr für Jahr Beiträge für die Altersvorsorge zahlen zu müssen.

Das stimmt schon und ist natürlich auch sinnvoll. Doch ganz so eng ist die Bindung an den Vertrag dann doch nicht, denn vor allem im Bereich einer Pensionskasse - wie z. B. die PlusPunktRente von der BVK Zusatzversorgung - bestehen recht große Freiheiten bei der Beitragsgestaltung.

Bereits bei Vertragsbeginn kann die Höhe des Beitrages frei ausgewählt werden. Lediglich nach unten gibt es eine Grenze; so muss der Beitrag im Rahmen einer Entgeltumwandlung bei mindestens 207,37 Euro im Jahr - also 17,28 Euro monatlich - liegen. Doch ob Beiträge

monatlich oder nur zu bestimmten Zeitpunkten erfolgen sollen, kann der Versicherte selbst bestimmen. Auch in welcher Höhe die Beiträge vom Arbeitgeber abgeführt werden sollen, kann der Versicherte jederzeit selbst bestimmen. Er muss über die Änderung der Beitragshöhe lediglich den Arbeitgeber informieren. So kann er auch mal - wenn dringend Geld für Anderes benötigt wird - die Beiträge reduzieren und später wieder auf den ursprünglichen oder einen neuen Betrag festlegen.

In Zeiten, in denen es finanziell wirklich eng wird, kann die Versicherung sogar beitragsfrei gestellt werden. Dann sind überhaupt keine Beiträge mehr fällig. Während einer Beitragsfreistellung bleibt die bereits vorhandene Anwartschaft ungekürzt erhalten. Möchte der Versicherte später - was möglichst bald sein sollte - die Beiträge wieder (auch in veränderter Höhe) aufnehmen, so muss er dies uns nur mitteilen. Soweit zwischen dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung und der beabsichtigten Wiederaufnahme der Beitragszahlung kein neuer Tarif für die PlusPunktRente aufgestellt wurde, kann die Versicherung mit unserer Zustimmung im bisherigen Tarif fortgeführt werden. Sowohl die Änderungen in der Beitragshöhe als auch die Beitragsfreistellung bzw. die Wiederaufnahme der Beitragszahlungen ist kostenlos.

Lediglich wenn ein Tarifwechsel bei der PlusPunktRente vollzogen wird, ist eine Wiederaufnahme in dem dann geschlossenen alten Tarif nicht mehr möglich. Allerdings kann die Versicherung jederzeit zu den neuen Versicherungsbedingungen fortgeführt werden.

Eine Beitragsfreistellung ist stets die bessere Alternative gegenüber einer Kündigung, wenn nicht das angesparte Kapital unbedingt gebraucht wird. Durch eine Beitragsfreistellung kann meistens die vorübergehend angespannte private Finanzlage überbrückt werden und das gesamte angesparte Altersvorsorgevermögen bleibt erhalten und wird auch während der Beitragsfreistellung weiter verzinst bzw. mit Überschüssen belegt.

Wenn Sie Fragen zur PlusPunktRente haben oder wissen wollen, welche Beitragsgestaltungen möglich sind, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Impressum

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37

81925 München

Telefon 089 9235-7400

Telefax 089 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

www.bvk-zusatzversorgung.de